

ZH_OBERGERICHT VB130010 vom 4. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB130010

FR: ZH_OBERGERICHT VB130010 du 4 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT VB130010 del 4 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 4. Dezember 2012 im Verfahren CG120029-L vor der 2. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich schlossen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) als Kläger und die B._____ AG als Beklagte einen Vergleich über die vom Beschwerdeführer anhängig gemachte Forderungsklage (act. 2/1). Mit Beschluss vom 5. Dezember 2012 schrieb die 2. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich das Verfahren als durch Vergleich erledigt ab, mit dem Hinweis, dass der Entscheid rechtskräftig und die Unwirksamkeit des Vergleichs mittels Revision geltend zu machen sei (act. 2/2).

E. 2

Mit Eingabe vom 22. Juli 2013 reichte der Beschwerdeführer beim Obergericht des Kantons Zürich eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Bezirksgericht Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegner) ein und beantragte sinngemäss, es sei der Beschwerdegegner anzuweisen, ihm sämtliche Gerichtsakten der erwähnten Instruktionsverhandlung inklusive aller gerichtlicher Vor- und Nacharbeiten dazu herauszugeben (act. 1).

E. 3

Auf entsprechende Fristansetzung hin (act. 3) reichte der Beschwerdegegner innert Frist eine Stellungnahme zu den Akten mit dem Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen (act. 4 S. 2). Mit Verfügung vom 28. August 2013 wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um zur Eingabe des Beschwerdegegners Stellung zu nehmen (act. 7). Am 5. September 2013 reichte der Beschwerdegegner weitere, das vorliegende Verfahren betreffende Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer zu den Akten (act. 8 und act. 9/1-2), woraufhin diese Unterlagen dem Beschwerdeführer zugestellt wurden mit dem Ersuchen, diese Unterlagen - wenn nötig - in einer allfälligen Stellungnahme zu berücksichtigen (act. 10). Am 16. September 2013 wurde durch den Beschwerdegegner weitere Korrespondenz eingereicht (act. 11 und act. 12/1-2), in welche der Beschwerdeführer im Rahmen der ihm am 20. September 2013 in den Räumlichkeiten des Obergerichts gewährten Akteneinsicht (vgl. act. 13-15) Einsicht nehmen konnte. Mit Eingabe vom

- 3 - 26. September 2013 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ins Recht, in welcher er folgende Anträge stellte (act. 16 S. 3): "Es ist festzustellen, dass die am 15. Juli 2013 eingereichte Aufsichtsbeschwerde aus der Ex ante-Sicht des Beschwerdeführers rechtskonform erhoben wurde und gutzuheissen ist. Die Bestimmung der zutreffenden Massnahmen überlässt der Beschwerdeführer der Aufsichtsbehörde. Es ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer seine im Zusammenhang mit dem Korrespondenzwechsel 10. Juni 2013 bis 25.09.2013 entstandenen Kosten zurückerstattet werden."

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. VI. 1. Ausgangsgemäss wären die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 ZPO, § 20 GebV OG). Es ist jedoch zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Aufsichtsbeschwerde

- 9 - in guten Treuen erhoben hat, so dass sich in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 ZPO ein Abweichen von den Verteilungsgrundsätzen rechtfertigen würde. Vorliegend war es jedoch - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - gestützt auf die vorliegenden Akten nicht plausibel, dass er sogleich von einer Verweigerung der Akteneinsicht durch den Beschwerdegegner ausgegangen ist. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bei (uneingeschrieben verschickten) Postsendungen und insbesondere auch bei Korrespondenz via E-Mail nie ausgeschlossen werden kann, dass ein Antwortschreiben - unabhängig davon, ob ein Gericht, eine andere Behörde oder eine Privatperson Absender ist - versehentlich fehladressiert wird oder im Laufe der Übermittlung verloren geht. Es darf von einer Person, welche sich mit einem Anliegen an ein Gericht wendet, erwartet werden, dass sie sich zunächst beim betreffenden Gericht nach dem Stand der Dinge erkundigt, wenn sie innert angemessener Frist keine Antwort auf ihr Ersuchen erhalten hat. Sogleich auf Rechtsverweigerung zu schliessen, würde sich nur dann rechtfertigen, wenn objektive Anhaltspunkte für ein derartiges Verhalten des Gerichts bestünden. Davon kann vorliegend aber keine Rede sein: Der Beschwerdegegner kam dem ersten Ersuchen des Beschwerdeführers um Akteneinsicht umgehend nach und anerkannte dabei ausdrücklich das Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers (vgl. act. 2/3). Dass der Inhalt des Protokolls des Verfahrens CG120029-L nicht den Vorstellungen des Beschwerdeführers entsprach und dass der Beschwerdeführer mit seinen beiden Eingaben offenbar etwas anderes beantragen wollte, als er gemäss dem klaren Wortlaut dieser Eingaben tatsächlich beantragt hat, kann nicht dem Beschwerdegegner zum Vorwurf gemacht werden und lässt insbesondere nicht den Schluss zu, der Beschwerdegegner verweigere dem Beschwerdeführer das Recht auf Akteneinsicht. Damit bleibt es dabei, dass die Kosten des vorliegenden Verfahrens in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind. Entschädigungen sind keine zu entrichten. 2. Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission.

- 10 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.